

STANDARD VERSUS SORGFALT

§ 630a II versus § 276 II BGB

RA Matthias Teichner
www.patientenanwalt-hamburg.de

DAV ARGE MEDR

Hamburg 15. April 2016

§ 630a II vs. 276 II BGB

- ▣ (2) Die Behandlung hat nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erfolgen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- ▣ (1) Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten ...
 - (2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

CAVE: Der Beweisbeschluss orientiert an § 630a II BGB

- ▣ Wurde bei der Behandlung der maßgebliche Standard eingehalten und berücksichtigt?

Der Beweisbeschluss orientiert an § 276 II BGB

- ▣ Wurde bei der Behandlung die gebotene Sorgfalt eingehalten und berücksichtigt?

Der Beweisbeschluss orientiert an BGH VI ZR 382/12

- ▣ Lässt sich die streitgegenständliche Behandlung mit der Arbeitsweise eines gewissenhaften und aufmerksamen Facharztes in Einklang bringen?

Falsche Fragen – falsche Antworten – falsche Urteile

- ▣ LG Hamburg, Urteil 07.05.2015, 323-O-265/13

Sachverhalt:

Am 29.11.2010 wurde der Beklagte, als er im Begriff war, seine Praxis zu verlassen, vom Ehemann der Klägerin um einen Hausbesuch gebeten. Der Beklagte erschien ohne seine übliche Ausrüstung am Bett der Klägerin.

Falsche Fragen – falsche Antworten – falsche Urteile

Sachverhalt:

Die Klägerin litt u. a. an Kurzatmigkeit, was dem Beklagten Sorgen bereitete. Der Beklagte sagte zum Ehemann der Klägerin: „Ich würde 112 wählen“ und verlies sodann die Wohnung, ohne weitere Maßnahmen zu treffen.

Falsche Fragen – falsche Antworten – falsche Urteile

Sachverhalt:

Der Ehemann versuchte daraufhin vergeblich, unter 112 Hilfe zu erhalten. Über den KV-Notdienst gelang es ihm schließlich, den Johanniter-Unfalldienst zu aktivieren.

Falsche Fragen – falsche Antworten – falsche Urteile

Sachverhalt:

Die Sanitäter untersuchten die Klägerin, meinten danach, ein Transport in ein Krankenhaus wäre weder erforderlich noch sinnvoll. *Schließlich hätte der Beklagte keine Krankenhauseinweisung ausgestellt.*

Falsche Fragen – falsche Antworten – falsche Urteile

Sachverhalt:

Am 31.11.2010 wurde die Klägerin in einem lebensbedrohlichen Zustand in ein Krankenhaus verbracht. Am Ende der Behandlung mussten beide Vorderfüße amputiert werden.

Der Beweisbeschluss

- ▣ Entspricht die vom Beklagten ausgesprochene Empfehlung, über 112 einen Notarzt zu rufen, dem ärztlichen Standard?

Sachverständigengutachten

- ▣ Das Verhalten des Beklagten kann meiner Meinung nach nicht als dem ärztlichen Standard entsprechend gewertet werden, auch wenn er sich wegen des nicht mitgeführten Arztkoffers subjektiv als nicht mehr dienstbereit und quasi privat konsultiert empfunden hat.

Sachverständigengutachten

- ▣ In dieser eingeschränkt dienstfähigen Situation konnte nur die persönliche Beauftragung des Krankhaustransportes durch Telefonat mit der Notrufzentrale (112) oder ersatzweise die schriftliche Dokumentation dieses Willens auf einem beliebigen Schriftstück als solcher Standard gelten.

Anhörung des Sachverständigen

- ▣ Wenn ich vor Ort bei einem Patienten bin und meine, dass eine Krankenhauseinweisung notwendig ist, dann handhabe ich persönlich es immer so, dass ich selbst bei der Feuerwehr anrufe, um die Krankenhauseinweisung auch sicherzustellen.

Anhörung des Sachverständigen

- ▣ Für die Einweisung eines Patienten durch den Internisten ins Krankenhaus gibt es keine Vorgaben, insbesondere keine Leitlinien. Jeder Fachkollege muss für sich entscheiden, wie er in einer solchen Situation vorgeht.

Anhörung des Sachverständigen

- ▣ Ich halte es für angezeigt, in einer solchen Situation entweder selbst anzurufen oder aber eine Einweisung schriftlich niederzulegen. Ich meine, dass das auch im vorliegenden Fall so hätte gehandhabt werden sollen.

Anhörung des Sachverständigen

- ▣ Wie ich aber schon sagte, das ist meine persönliche Meinung und Einschätzung. Es mag durchaus so sein, dass andere Fachkollegen das anders beurteilen.

LG Hamburg, Urteil v. 07.05.15, Az.: 323 O 265/13

- ▣ Der Sachverständige sah sich außerstande, einen allgemeinen medizinischen Standard hinsichtlich der Sorgfaltspflichten eines Hausarztes bei der Durchführung einer Krankenhauseinweisung zu ermitteln. Leitlinien dazu bestünden nicht.

LG Hamburg, Urteil v. 07.05.15,
Az.: 323 O 265/13

- ▣ Nach Einschätzung des Sachverständigen sei ein persönlicher Anruf des Arztes oder eine schriftliche Einweisung erforderlich gewesen; dies sei aber ausdrücklich seine persönliche Meinung, wobei es durchaus sein möge, dass dies im Kreis von Fachkollegen anders beurteilt werde.

LG Hamburg, Urteil v. 07.05.15,
Az.: 323 O 265/13

- ▣ Danach verbot es sich für die Kammer, diese persönliche Einschätzung des Sachverständigen zur Basis eines allgemeinen fachärztlich geschuldeten Standards zu machen.

HansOLG Hinweisbeschluss

- Aus medizinischer Sicht war vom Beklagten zu verlangen, dass er die weitere unverzügliche Behandlung der unstreitig in einem behandlungsbedürftigen Zustand befindlichen Klägerin sicherstellte, da er selbst eine solche Behandlung nicht durchführen konnte oder wollte.

HansOLG Hinweisbeschluss

- Keine medizinische und daher auch nicht vom Sachverständigen zu beantwortenden Frage ist, ob der Beklagte mit dem Hinweis, er würde anstelle des Ehemannes 112 anrufen, dieser Verpflichtung gerecht geworden ist. Dies unterliegt vielmehr der juristischen Bewertung, die insoweit vom vorliegenden Einzelfall auszugehen hat.

HansOLG Hinweisbeschluss

- ▣ Die Feststellung des Landgerichts, es lasse sich für das gebotene Vorgehen kein medizinischer Standard feststellen, weshalb ein Behandlungsfehler nicht anzunehmen sei, geht an der Sache vorbei.

HansOLG Hinweisbeschluss

- ▣ Aus juristischer Sicht hat der Beklagte mit dem Rat, 112 anzurufen, keine ausreichende Vorkehrung getroffen, die sicherstellen konnte, dass die Klägerin alsbald die erforderliche medizinische Behandlung erhalten würde.

Vergleich

- Im Anschluss an die mündliche Verhandlung wurde auf dringende Empfehlung des Berufungsgericht hin ein Vergleich mit der Maßgabe geschlossen, dass man sich auf Zahlung von insgesamt € 210.000,00 verständigte.

Standard vs. Sorgfalt

Wirbelsäulenoperation / Etagenverwechslung

- Frage des Gerichts an den Sachverständigen:
Ist es bei der Operation der Klägerin unter Verletzung medizinischer Standards zu einer Verwechslung der behandlungsbedürftigen Wirbelsäulenetagen dergestalt gekommen, dass statt eines Bandscheibenvorfalls links in Höhe LW 4/5 Strukturen in Höhe LW 3/4 operativ versorgt worden sind?

Standard vs. Sorgfalt

- ▣ Antwort des Sachverständigen: Die Verwechslung der Etage ist dem Operateur trotz Einhaltung der seinerzeit gültigen Standards unterlaufen. Es handelt sich um eine schicksalhafte Verwechslung der zu operierenden Etagen der Wirbelsäule, wie es in einem geringen Prozentsatz trotz Einhalten der Standards aus der Literatur und dem klinischem Alltag des Unterzeichnenden bekannt ist.

Standard vs. Sorgfalt

Wirbelsäulenoperation / Duraverletzung

- ▣ Zur Kasuistik: Anlässlich einer Wirbelsäulenoperation rutschte der Operateur mit der Fräse ab. Es trat eine schwere Blutung auf. Am Ende verblieb eine Kaudasymptomatik. Der Vorfall wurde im Operationsbericht dokumentiert. Der Sachverständige gelangte zu dem Ergebnis, dass ein derartiger Zwischenfall auch bei Einhaltung und Beachtung der größten Sorgfalt auftreten kann.

Standard vs. Sorgfalt

Wirbelsäulenoperation / Duraverletzung

- Eine Standardverletzung stand nicht zur Diskussion. Erörtert wurde die Frage der Sorgfalt. Ein Sorgfaltspflichtverstoß war nicht dokumentiert worden. Fraglich ist, wie ein solcher Sorgfaltspflichtverstoß im konkreten Fall hätte aussehen können.

Hinweispflicht der Gerichte

- Der Standard gibt Auskunft darüber, welches Verhalten von einem gewissenhaften und aufmerksamen Arzt in der konkreten Behandlungssituation aus der berufsfachlichen Sicht seines Fachbereichs im Zeitpunkt der Behandlung erwartet werden kann (BGH, Urteil v. 15.04.14, VI ZR 382/12)

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !

